



Gemeindeamt Niederndorf

Bezirk Kufstein - Tirol

A-6342 Niederndorf

Tel. 05373/61203

Fax 05373/61203-20

e-mail: gemeinde@niederndorf.tirol.gv.at

Niederndorf, 10. März 2014

Kanalordnung der Gemeinde Niederndorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederndorf hat mit Beschluss vom 24.02.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2005, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 150 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht für Objekte im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

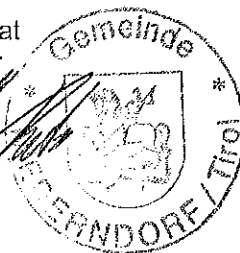
Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Niederndorf in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Kanalordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Christian Ritzer)



Angeschlagen am: 11.03.2014

Abzunehmen am: 26.03.2014

Abgenommen am: 27.03.2014



Amtssigniert. SID2015051065877
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeindeamt Niederndorf

Eing. 18. Mai 2015

Erfledigt

Zahl / Bell.

Amt der Tiroler Landesregierung

Wasser-, Forst- und Energierecht

Mag. Tamara Kuri

Telefon +43(0)512/508-2489

Fax +43(0)512/508-742475

wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

Gemeinde Niederndorf
Bürgermeister Christian Ritzer
Dorf 34
6342 Niederndorf

**Gemeinde Niederndorf –
Kanalordnung**

Geschäftszahl IIIa1-W-72.118/2

Innsbruck, 21.04.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu der beiliegenden Kanalordnung für die Gemeinde Niederndorf nimmt die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht wie folgt Stellung:

Die beschlossene Kanalordnung widerspricht nicht dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000.

Die Tiroler Landesregierung als zuständige Aufsichtsbehörde nimmt daher die vom Gemeinderat der Gemeinde Niederndorf beschlossene Kanalordnung ohne Einwendung zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Schröcksnadel

Anlage:

Kanalordnung vom 10.03.2014